

Satzung

**NaturFreunde
Würmtal e.V.**



SATZUNG

der

Naturfreunde Würmtal e.V.

P R Ä A M B E L

Die Naturfreunde verstehen sich als Freizeit- und Kulturorganisation, die sich Ihrer Entstehung, der geschichtlichen Entwicklung und der Tradition verpflichtet weiß. Oberste Ziele sind die Wiederherstellung und Erhaltung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage. Diese Ziele werden eigenständig verfolgt und sind zwingender Bestandteil ihrer Aufgaben und Tätigkeiten.

§ 1 NAME, SITZ, UND TÄTIGKEITSBEREICH

1. Der Verein führt den Namen:
2. Naturfreunde Würmtal e.V.
3. (nachfolgend „Verein“ genannt).
4. Der Verein ist innerhalb der Grenzen der Würmtalgemeinden Gauting, Krailling, Planegg, Gräfelfing und Neuried tätig.
5. Der Verein hat seinen Sitz in Planegg.
6. Der Verein ist im Vereinsregister unter Nummer VR 7234 eingetragen.
7. Der Verein ist Mitglied der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur und damit des Bezirkes Oberbayern e.V., des Landesverbandes Bayern e.V., der NaturFreunde Deutschlands e.V. sowie der Naturfreunde Internationale (NFI).

§ 2 ZWECHE DES VEREINS

1. Förderung der sportlichen Betätigung und des Breitensports unter besonderer Beachtung des Natur- und Umweltschutzes. Ihm werden alle Zwecke und Aufgaben des Vereins untergeordnet.
2. Der Verein fördert Erwachsenen- und Jugendbildung, sowie Familien- und Altenhilfe im Sinne einer aktiven Freizeitgestaltung. Er dient damit jedem Lebensalter.
3. Der Verein pflegt internationale und humanitäre Gesinnung, Völkerverständigung und Toleranz zur Erhaltung allen Lebens. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
4. Der Verein bekennt sich zu den im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegten Prinzipien eines demokratischen und sozialen Rechtsstaates.

§ 3 TÄTIGKEITEN

1. Pflege des Breitensports, z.B. durch Wandern, Bergsteigen, Winter- und Wassersport.
2. Pflege der Natur- und Heimatkunde, Förderung des Natur-, Umwelt- und Denkmalschutzes.
3. Förderung der kulturellen und musischen Betätigung z.B. auf den Gebieten der bildenden Kunst, Literatur, Theater, Film, Foto, Musik und Volkstanz.
4. Hinführung der Mitglieder zu verantwortungsbewussten Staatsbürgern durch Erwachsenen- und Jugendbildungsmaßnahmen. Beschäftigung mit Fragen gesellschaftlicher und geschichtlicher Zusammenhänge.
5. Anlage von Sammlungen und Büchereien, Herausgabe von Zeitschriften und Druckwerken, Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren und Ausstellungen.
6. Erwerb, Bau und Verwaltung von Naturfreundehäusern, Einrichtungen zur Freizeitgestaltung, Anlage und Markierung von Wanderwegen.

7. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Vereinen und Verbänden, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen. Grundlage der Zusammenarbeit ist das Bekenntnis zu Demokratie und Völkerverständigung.

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 FACHGRUPPENTÄTIGKEIT

1. Für die im § 3 Absatz 1 genannten Aufgaben werden Fachgruppen gebildet.
2. Sie bestehen aus dem/der Fachgruppenleiter/in, dessen Stellvertreter/in, den Fachübungsleiter/n/innen und Tourenführer/n/innen
3. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den Arbeitsrichtlinien, die von der Bundesversammlung bzw. von der Jahreshauptversammlung des Vereins beschlossen werden.

§ 6 KINDER- UND JUGENDARBEIT

1. In ihrer Tätigkeit finden sich die Mitglieder der Naturfreundejugend Deutschlands bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in der Kinder- bzw. Jugendgruppe oder Gruppen für aktive Familien, Jugendclubs, Projektgruppen, Interessen- und Arbeitsgruppen zusammen. Sie führt die Bezeichnung: Naturfreundejugend , Kinder- und Jugendgruppe Würmtal e.V.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“, die von der Bundeskonferenz der Naturfreundejugend Deutschlands beschlossen und vom Bundeskongress bestätigt werden.

§ 7 REFERATSTÄTIGKEIT

1. Für die im § 3 Absatz 2 -7 genannten Aufgaben können Referate gebildet werden.
2. Sie bestehen aus dem/der Referent/en/in, dessen/deren Stellvertreter/in und weiteren Mitgliedern, die von der Referatsleitung berufen werden.

§ 8 FINANZIERUNG DER VEREINSTÄTIGKEIT

1. Die Finanzierung erfolgt durch Einnahmen aus:
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Spenden und Sammlungen
 - Zuschüssen
 - Veranstaltungen
 - Vermietungen und Verpachtungen und auf sonstige gesetzlich zulässige und mit dem Vereinszweck zu vereinbarende Weise.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Jahreshauptversammlung unter Berücksichtigung der Anteile für Bezirk, Landesverband, Bundesgruppe, Naturfreunde-Internationale festgelegt.
3. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.
4. Über Einnahmen und Ausgaben ist jährlich vom geschäftsführenden Vorstand ein Haushaltsplan aufzustellen und dem Gesamtvorstand zur Genehmigung vorzulegen.

5. Nach Abschluss eines Rechnungsjahres (Kalenderjahr) ist über das Ergebnis der Einnahmen und Ausgaben vom Kassier eine Jahresrechnung zu erstellen und der Jahreshauptversammlung vorzulegen.
6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand und satzungsgemäß bestellte Amtsträger können für ihre Tätigkeit bei Bedarf eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 9 AUFNAHME UND MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Bei Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s(in) erforderlich.
2. Der Beitritt zum Verein ist unter Anerkennung dieser Satzung schriftlich zu erklären und an den geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
3. Die Mitgliedschaft bei den Naturfreunden ist an den offiziellen Mitgliedsausweis gebunden.

§ 10 RECHTE

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins und der Verbandsgliederungen entsprechend der Satzungen teilzunehmen, an den durch die Mitgliedschaft sich ergebenden Vergünstigungen teilzuhaben und sonstige Leistungen des Verbandes zu nutzen und zu empfangen.
2. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr kann wählen und gewählt werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, können jedoch nicht in den Vorstand nach BGB § 26 gewählt werden. Das Stimmrecht muss persönlich und in Anwesenheit ausgeübt werden. Es ist nicht übertragbar.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, durch schriftlichen Antrag beim geschäftsführenden Vorstand bestimmte Angelegenheiten als Tagesordnungspunkt bei der Mitgliederversammlung behandeln zu lassen.
4. Die Mitgliedsrechte können erst nach der Beitragszahlung wahrgenommen werden.

§ 11 PFLICHTEN

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen und die Belange des Vereins zu fördern.
2. Zur Durchführung der Vereinsaufgaben haben alle Mitglieder einen Jahresbeitrag bis spätestens 01. März des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Die jeweilige Höhe beschließt die Jahreshauptversammlung. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.
3. Die Mitglieder haben Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen. Bei Nichtbeachtung werden die dadurch entstandenen Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 12 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Durch freiwilligen Austritt.
Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist dem geschäftsführenden Vorstand bis spätestens 30.09. schriftlich mitzuteilen.
2. Durch Streichung
Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweifacher schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den geschäftsführenden Vorstand gestrichen werden. Es gilt damit als ausgeschieden.
3. Durch Ausschluss

Über den Ausschluss beschließt der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen den Ausschluss ist Berufung an den Gesamtvorstand zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Gesamtvorstand eingelegt werden.

Vor der Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes ist Einspruch beim Schiedsgericht möglich.

§ 13 ORGANE DES VEREINS

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Die Jahreshauptversammlung
 - b) Der Gesamtvorstand
 - c) Der geschäftsführende Vorstand
 - d) Die Kontrollkommission
2. Die Organe können zu ihren Sitzungen Mitglieder und Berater ohne Stimmrecht hinzuziehen.

§ 14 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Kontrollkommission oder innerhalb von sechs Wochen vom Tage der Einbringung eines von einem Drittel der Mitglieder unterschriebenen Antrages, unter Angabe des Zwecks und der Gründe.
3. Die Einberufung erfolgt durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes nach § 16 1.a mindestens drei Wochen vorher unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder. Außerdem soll die Einladung durch Ausschreibung in der Tagespresse und Aushang in allen Vereinskästen bekannt gemacht werden. Der Bezirks- und Landesvorstand ist mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu benachrichtigen.
4. Vorsitz führt die/der 1. Vorsitzende/r, bei dessen/deren Verhinderung ein/e Stellvertreter/in oder ein von der Versammlung gewähltes Präsidium mit max. drei Personen. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die alle gefassten Beschlüsse enthalten muss und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen. Stimmrecht haben die Mitglieder des Vereins entsprechend § 10. 2.
6. Die Jahreshauptversammlung (bzw. eine außerordentliche Hauptversammlung) ist das höchste Organ des Vereins und hat vorwiegend folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte von geschäftsführendem Vorstand, Gesamtvorstand, Fachgruppen, Kinder-/Jugendgruppenleitung, Referenten und Kontrollkommission,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - d) Wahl von geschäftsführendem Vorstand, Gesamtvorstand und Kontrolle
 - e) Wahl bzw. Bestätigung der Fachgruppenleiter/innen und der Kinder-/Jugendgruppenleitung, der Referenten und der Kontrollkommission
 - f) Festlegung des Mitgliederbeitrages,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderung,
 - h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins ,
 - i) Ernennung und Aberkennung zur/zum Ehrenvorsitzenden und zur Ehrenmitgliedschaft.

§ 15 GESAMTVORSTAND

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) den Fachgruppenleiter/n/innen oder Stellvertreter/n/innen,
 - c) den Referent/en/innen oder Stellvertreter/innen,
 - d) den Ehrenmitgliedern mit beratender Stimme.
2. Die Gesamtvorstandsmitglieder nach Abs. 1 a) und c) werden von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt, die nach Abs. 1 b) werden von ihr bestätigt oder gegebenenfalls gewählt.
3. Der Gesamtvorstand entscheidet im Innenverhältnis in allen Angelegenheiten, die nicht der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind.
4. Der Gesamtvorstand wird von der/dem 1. Vorsitzenden, je nach Arbeitsanfall zu Sitzungen einberufen. Auf Anforderung der Kontrollkommission hat innerhalb von 6 Wochen eine Gesamtvorstandssitzung stattzufinden. Anzahl der Sitzungen regelt die Geschäftsordnung.
5. Die/der 1. Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in führt den Vorsitz. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es wird eine Niederschrift angefertigt, die alle gefassten Beschlüsse enthalten muss und von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
6. Bei Grundstücks- und Immobiliengeschäften ist die Zustimmung des Gesamtvorstands erforderlich. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der/die Stellvertreter/in nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden tätig werden kann.
7. Der Gesamtvorstand gibt sich und dem geschäftsführenden Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 16 GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der Stellvertreter/in
 - c) dem/der Kassierer/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) dem/der stellvertretenden Kassierer/in nur mit Stimmrecht, wenn er/sie die Vertretung wahrnimmt.
 - f) dem/der stellvertretenden Schriftführer/in nur mit Stimmrecht, wenn er/sie die Vertretung wahrnimmt.
 - g) ein/em/er Vertreter/in der Kinder- und Jugendleitung gem. den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“,
 - h) dem/der Organisationsreferent/en/in oder dessen Stellvertreter/in
 - i) dem/r Ehrenvorsitzende/n mit beratender Stimme.
2. Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in. Jede/r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der geschäftsführende Vorstand nach Abs. 1a wird durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtsdauer aus, kann der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein Ersatzmitglied wählen.
5. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Vorbereitung und Einberufung von Sitzungen, die Aufnahme von Mitgliedern.
6. Der geschäftsführende Vorstand wird von der/dem 1. Vorsitzenden je nach Arbeitsanfall zu Sitzungen einberufen. Anzahl der Sitzungen regelt die Geschäftsordnung.
7. Die/der 1. Vorsitzende/r oder einer/eine der Stellvertreter/innen führt den Vorsitz. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es wird eine Niederschrift angefertigt, die alle ge-

fassten Beschlüsse enthalten muss und von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 17 KONTROLLKOMMISSION

1. Die Kontrollkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kontrollkommission kann an den Sitzungen der Organe ohne Stimmrecht teilnehmen.
2. Sie hat die Pflicht, die Einhaltung der Satzung und Beschlüsse zu überwachen, die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins und den unter §§ 5 und 6 genannten Gliederungen zu prüfen. Zur Prüfung der Jahresrechnung haben mindestens zwei Mitglieder der Kontrollkommission anwesend zu sein.
3. Sie hat der Jahreshauptversammlung des Vereins Bericht zu erstatten und Anträge auf Entlastung zu stellen.
4. Auf Beschluss der Kontrollkommission hat der geschäftsführende Vorstand binnen 14 Tagen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

§ 18 SCHIEDSGERICHT

1. Für Mitglieder und Organe des Vereins kann das Bezirks- oder Landesschiedsgericht angerufen werden.
2. Für Mitglieder und Organe des Vereins ist die Schiedsordnung der Bundesgruppe der Naturfreunde Deutschlands e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich.

§ 19 SATZUNGSBESTIMMUNGEN

1. Satzungsänderung
Diese Satzung kann nur durch die Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen oder geändert werden.
2. Bestimmungen des Landesverbandes:
 - a) Die Vereinssatzung darf nicht im Widerspruch zu der Satzung des Landesverbandes stehen und muss der Mustersatzung für die Ortsgruppen der Naturfreunde Deutschlands, Landesverband Bayern e.V., nach dem jeweils gültigen Stand, entsprechen. Die bestehende Satzung ist bei Änderung und Neufassung anzupassen und dem Landesvorstand vier Wochen nach Beschlussfassung und vor Eintrag ins Vereinsregister zuzusenden.
 - b) Dem Landesverband ist jährlich ein Tätigkeitsbericht zu erstatten.
 - c) Anschriften- und Funktionsänderungen sind dem Landesverband innerhalb von sechs Wochen mitzuteilen.

§ 20 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung, der Austritt des Vereins aus dem Verband der Naturfreunde Deutschlands oder eine Abspaltung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Jahreshauptversammlung, bei welcher mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden.
2. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins, Austritt aus dem Verband der Naturfreunde Deutschlands, einer Abspaltung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abwicklung aller rechtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten einer gemeinnützigen Gliederung der Naturfreunde zu (z.B. einer Ortsgruppe, einem Bezirk der NaturFreunde Bayern e.V. oder dem Landesverband Bayern e.V.), die/der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Ausgenommen von dieser Regelung sind alle Vermögensteile, die durch Zuschüsse und Zuwendungen der örtlichen kommunalen Körperschaften gebildet wurde. Dieses Vermögen fällt an die örtlichen kommunalen Körperschaften.

ten zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4. Die Festlegung der begünstigten Gliederung erfolgt in der Auflösungsversammlung.
5. Sollte kein rechtsfähiger Landesverband Bayern e.V. und keine Bundesgruppe der Naturfreunde Deutschlands e.V. mehr bestehen, wird das Vermögen, nach Abdeckung der finanziellen Mitgliederrechte, örtlichen gemeinnützigen Einrichtungen übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
6. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
7. Der Verein, insbesondere der letzte Gesamtvorstand, ist für die ordnungsgemäße Überführung des Vermögens, einschließlich aller schriftlichen Unterlagen, Dokumente und dergleichen an die begünstigte Einrichtung verantwortlich.

§ 21 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
3. Diese Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 11.01.2008 beschlossen.
4. Der §16 wurde in der außerordentlichen Jahreshauptversammlung am 7.3.2008 ergänzt.
5. Die bisherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.
6. Die Satzung wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München am 18.07.2008. unter der Nummer VR 7234 eingetragen.
7. Die §§8, 16 und 17 wurden in der Jahreshauptversammlung am 27.2.2015 ergänzt bzw. geändert.
8. Die bisherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.
9. Die Satzung wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München am 1.6.2015 unter der Nummer VR 7234 eingetragen.